

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und Veröffentlichung des Vorentwurfs
der 26. punktuellen Flächennutzungsplanänderung

„Solarpark Hochstetten Deponie“ auf der Gemarkung der Stadt Breisach am Rhein

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach-Ihringen-Merdingen hat am 30.07.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss der 26. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Hochstetten Deponie“ nach § 2 (1) BauGB gefasst. In gleicher öffentlicher Sitzung hat die VVG den Vorentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Hochstetten Deponie“ in der Stadt Breisach am Rhein gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Ihringen und Merdingen wurde in seiner überarbeiteten Fassung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt.

Anlass der vorliegenden 26. punktuellen Änderung ist die Entwicklung eines Solarparks südöstlich der Stadt Breisach am Rhein. Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die in dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen.

Die Stadt Breisach am Rhein beabsichtigt, in Hochstetten eine ehemalige Erdaushubdeponie für die Gewinnung von solarer Energie in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern zu nutzen. Für die Realisierung dieses Vorhabens sind sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Da das Vorhaben zeitnah umgesetzt werden soll, werden beide Verfahren im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft stellt für die Fläche eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dar. Da sich der geplante Bebauungsplan nicht aus dieser Darstellung entwickelt, ist eine Anpassung des FNP notwendig. Ziel der Änderung ist es, anstelle der bisherigen Darstellungsart eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festzulegen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 7,3 ha, befindet sich im Südosten der Stadt Breisach am Rhein, zwischen Hochstetten und Gündlingen. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 vollständig sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 1418 (Wirtschaftsweg). Es wird im Westen, Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Erschließung ist über einen ca. 5 m breiten Wirtschaftsweg gesichert, welcher ca. 500 m südlich des Plangebiets von der K 4979 (Breisacher Straße) abzweigt.

Das Plangebiet wird derzeit extensiv als Acker- und Weidefläche bewirtschaftet. Die ehemals dort genutzte Erdaushubdeponie wurde zwischenzeitlich geschlossen.

22.08.2025 bis einschließlich 26.09.2025 (Veröffentlichungsfrist)

- im Rathaus der **Stadt Breisach a. Rhein**, im Flur 2.OG, Münsterplatz 1, 79206 Breisach,
- im Rathaus der **Gemeinde Ihringen**, Bürgerbüro Bachenstraße 42, 79241 Ihringen,
- im Rathaus der **Gemeinde Merdingen**, Rathaus/Bürgerbüro Langgasse 14, 79291 Merdingen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Breisach am Rhein abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an bauamt@breisach.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Breisach, 21.08.2025

gez. Oliver Rein

Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Breisach-Ihringen-Merdingen